

Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern

- aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags

Werner SCHMID

Sehr geehrter Herr Staatsminister,
sehr geehrter Herr Direktor Dr. Goppel,
sehr geehrter Herr Aufmkolk,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

im Namen des Bayerischen Gemeindetags heiÙe ich Sie herzlich willkommen und freue mich über Ihr zahlreiches Erscheinen. Einen Tag nach der Stichwahl begrüÙe ich besonders die neu- und wiedergewählten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Damen und Herren Gemeinderäte und alle erschienenen kommunalen Mandatsträger. Ihre Anwesenheit ist Ausdruck Ihrer Bereitschaft, aktiv an der Bewahrung, Gestaltung und Pflege unserer schönen Landschaft mitwirken zu wollen. Ich bin überzeugt, daß Sie für diese Aufgaben heute und morgen wertvolle Anregungen erhalten werden. Ich darf Ihnen auch die herzlichen GrüÙe unseres Präsidenten Senator Heribert Thallmair übermitteln, dem die Landschaftsplanung sehr am Herzen liegt. Er ist, wie Sie sicher wissen, wieder zum 1. Bürgermeister der Stadt Starnberg gewählt worden und befindet sich derzeit im wohlverdienten Urlaub.

Mein besonderer Dank gilt der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege für die Organisation und Durchführung dieser gemeinsamen Veranstaltung. Für den Bayerischen Gemeindetag nehme ich deshalb gern die Möglichkeit wahr, Stand und Bedeutung der Landschaftsplanung darzustellen und mich zur künftigen Entwicklung zu äußern. Letzteres wird nachmittags noch in einer Arbeitsgruppe vertieft werden, die mein Kollege Dr. Jürgen Busse leiten wird.

Für die Gemeinden hat die Landschaftsplanung eine sehr wichtige Bedeutung. Zukunftsweisend war 1982 die Integration der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung durch die Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Wir haben es damals als Ausdruck der Liberalitas Bavariae empfunden, daß der Gesetzgeber den Gemeinden einen Spielraum belassen und der Versuchung widerstanden hat, eine flächendeckende Landschaftsplanung festzuschreiben. Trotzdem oder gerade deshalb hat die Mehrheit der bayerischen Gemeinden und Städte einen Landschaftsplan aufgestellt oder in Auftrag gegeben. Falsch wäre allerdings der Umkehrschluß, daß Gemeinden ohne Landschaftsplan bisher nichts für Natur und Landschaft getan haben.

Wir sind heute Gott sei Dank wieder abgerückt von der Planungseuphorie der 70er und 80er Jahre. Einige Planungsinstrumente haben sich selbst ad absurdum geführt, weil sie zu abstrakt oder nicht praxisbezogen genug waren. Nicht so die Landschaftsplanung. Sie hat nunmehr 20 Jahre Bestand, weil sie echte Vorsorge für eine umweltgerechte Gemeindeentwicklung ist und zur Bewahrung, Gestaltung und Pflege unserer Kulturlandschaft beiträgt. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Begriff der Nachhaltigkeit, wie ihn die Agenda 21 der Vertragsstaatenkonferenz von Rio für die Entwicklung auf kommunaler Ebene fordert. Diese Ziele stellen hohe Anforderungen an die Qualität der Landschaftsplanung. Ein guter Landschaftsplan muß deshalb mindestens folgende Punkte ansprechen:

- den Bestand der Natur und Landschaft im Gemeindegebiet, insbesondere, welche geschützten und ökologisch wertvollen Flächen vorhanden sind,
- die künftige umweltverträgliche bauliche Entwicklung,
- Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft,
- die Sicherung des Trinkwasserschutzes,
- Aussagen zum Abbau von Bodenschätzen,
- die Sicherung der Waldfunktionen,
- Notwendigkeit und Durchführung der Landschaftspflege.

Ein Landschaftsplan ist bei Beachtung dieser Kriterien für die Gemeinden eine echte Hilfe auf dem Weg zu einer umweltgerechten Entwicklung. Die Gemeinde gibt sich damit selbst ein Entwicklungskonzept vor, das als Grundlage für die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung dient. Sie hat damit eine Entscheidungshilfe, um die Wirkungen der verschiedensten Eingriffe in Natur und Landschaft abzuschätzen, sei es durch Straßen, Leitungstrassen, Entsorgungseinrichtungen, den Abbau von Bodenschätzen oder Bauvorhaben. Dies gilt für eigene Projekte genauso wie für überörtliche Vorhaben. Ohne Landschaftsplan tun sich Gemeinden häufig schwer, die Wirkungen eingriffsintensiver Projekte auf Natur und Landschaft zu bewerten. Viele Gemeinden sind in der Situation, daß sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft unmittelbar auf das Gemeindegebiet auswirkt. Höfe werden aufgegeben und landwirtschaftliche Nutzflächen wer-

den nicht mehr bewirtschaftet. Ein Landschaftsplan kann diese Entwicklung, deren Ursachen bis in die europäische Agrarpolitik reichen, nicht völlig verhindern. Er kann aber Ansätze bieten, die Stellung der Landwirtschaft zu stärken, ihre Erwerbsgrundlage zu erhalten und damit Arbeitsplätze zu sichern. Landwirte werden dazu animiert, verstärkt Direkt- oder Regionalvermarktung zu betreiben, wenn Bewirtschaftungsflächen, z.B. für Streuobst, im Plan dargestellt, Aussagen zur Pflege gemacht werden und im Rahmen der Landschaftsplanumsetzung den Landwirten durch qualifizierte Berater Hilfestellung geleistet wird. Einige markante Beispiele hierzu enthält das Handlungskonzept Landschaftsplanung und Landschaftspflege des am 29. Januar 1996 vorgestellten Leitfadens "Die umweltbewußte Gemeinde" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, der in enger Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag erstellt wurde.

Trotz der unbestreitbaren Vorteile der Landschaftsplanung für die Gemeinden gibt es einige Vorbehalte dagegen, die ernstzunehmen sind. Gemeinden zögern nicht selten, Landschaftspläne aufzustellen, weil die betroffenen Grundstückseigentümer Eingriffe in das Eigentum und in ihre Verfügungsfreiheit fürchten. Es ist deshalb bei der Aufstellung eines Landschaftsplans wichtig, das Verfahren so offen wie möglich zu gestalten und alle Betroffenen in den Planungsprozeß einzubinden. Der Begriff "Landschaftsplanung am Runden Tisch" - Einzelheiten werden heute nachmittag von Herrn Mayerl angesprochen - trifft den Nagel auf den Kopf. Die Bürgerbeteiligung ist heute wesentliches Element einer modernen Kommunalpolitik. Gerade bei der Festlegung künftiger Entwicklungsziele müssen die Beteiligten, statt bloße Zuschauer zu sein, als "Akteure" in den Prozeß eingebunden werden. Die Erfahrungen aus vielen in letzter Zeit durchgeführten Verfahren der Dorferneuerung können auch bei der Landschaftsplanung verwertet werden. Die von Ihnen, Herr Staatsminister, angesprochene Broschüre "Landschaftsplanung am Runden Tisch", die diese Erkenntnisse aufgreift, begrüßen wir deshalb ausdrücklich als wertvolle Hilfe für die Gemeinden.

Nicht hoch genug eingeschätzt werden kann bei der Landschaftsplanung die Rolle der Landschaftsplaner und Architekten. Sie haben dabei mehrere Funktionen gleichzeitig zu erfüllen, nämlich

- die fachlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung zu erarbeiten,
- die Gemeinde während der Planung zu beraten und Überzeugungsarbeit zu leisten,
- die Bedürfnisse der Landnutzer zu ermitteln und in den Prozeß zu integrieren,
- Möglichkeiten der Umsetzung aufzuzeigen.

Die Leistungen von Landschaftsarchitekten und Planern für viele in letzter Zeit erstellte Pläne verdienen deshalb unsere Anerkennung. Auch dem Bund Deutscher Landschaftsarchitekten und der Bayerischen Architektenkammer gebührt unser

Dank für die fachliche Unterstützung und Motivation ihrer Mitglieder. Es ist daher nur konsequent, wenn durch die Fortschreibung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) die Leistungen der Landschaftsplaner auch finanziell noch besser honoriert werden.

Sie erwarten von mir als Vertreter des Bayerischen Gemeindetags zu Recht einige Aussagen zu Perspektiven der Landschaftsplanung. Aus unserer Sicht liegt in der künftigen Rolle der Landschaftsplanung ein Schlüssel für eine nachhaltige umweltgerechte Gemeindeentwicklung. Der Landschaftsplan kann diese Funktion nur dann optimal erfüllen, wenn ein Konsens zwischen Naturschutz und Baurecht gefunden wird.

Der Landschaftsplan ist im Gegensatz zum Grünordnungsplan für Dritte nicht rechtsverbindlich. Eine Ausnahme ist die Darstellung aufforstungsfreier Flächen nach Art. 16 des Bayerischen Waldgesetzes. Der Landschaftsplan ist jedoch behördenverbindlich, soweit die beteiligten Behörden den Darstellungen beim Aufstellungsverfahren zugestimmt haben. Damit wird der Planungshoheit der Gemeinden Rechnung getragen. An diesem Prinzip ist festzuhalten. Geklärt werden muß, welche Rolle der Landschaftsplan künftig bei der Darstellung und Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund der Bauleitplanung spielen kann. Wir erleben auf Bundesebene derzeit eine heftige Diskussion darüber, ob die im Wege der Abwägung zu erfüllende Pflicht zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in der jetzigen Form des § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) praktikabel ist und darüber, ob sie künftig in der Novelle des BNatSchG oder in der Baurechtsnovelle geregelt wird. Das Für und Wider zu erörtern würde den Rahmen dieses Referats sprengen. Unabhängig von der notwendigen politischen Entscheidung darüber, die wohl der Deutsche Bundestag treffen wird, erfordern bereits das in Art. 20a des Grundgesetzes und in Bayern in Art. 141 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung verankerte Staatsziel Umweltschutz, daß den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Bauleitplanung ein wichtiger Rang, wenn auch kein absoluter Vorrang, zukommt. Der Landschaftsplan ist aus unserer Sicht prädestiniert dafür, Lösungen für ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorzubereiten. Die Gemeinden erwarten dann aber auch, daß diese Leistungen, die sie mit dem Landschaftsplan erbringen, anerkannt und belohnt werden.

Es muß deshalb ein Weg gefunden werden, wie solche Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden können. Dies hätte mehrere Vorteile:

- Eingriffe in Natur und Landschaft könnten bereits lange vor dem konkreten Eingriff kompensiert werden;
- die Flächen für notwendige Maßnahmen könnte sich die Gemeinde leichter beschaffen, ohne be-

reits die Preise für Bauerwartungsland zahlen zu müssen;
auch für den Bürger käme diese Lösung letztlich günstiger.

Einige Bundesländer haben durch Lösungen wie dem "Ökokonto" bereits einen Weg aufgezeigt, um zu einer räumlichen und zeitlichen Entkoppelung von Eingriff und Ausgleich zu kommen. Dies ist zumindest ein Ansatz, auch wenn noch nicht alle Fragen gelöst sind. Schwierigkeiten bereiten der räumlich funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation und die Frage, welche Flächen und Maßnahmen im einzelnen buchungs- bzw. anerkennungsfähig sind.

Unser Wunsch an das Ministerium ist es auch, für den Vollzug für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen praxistaugliche Hilfen zur Verfügung zu stellen. Zwar ist in Bayern grundsätzlich die Anwendung der bundesrechtlichen Regelung des § 8a Bundesnaturschutzgesetz bis zum 30.04.1998 ausgesetzt. Die Gemeinden haben jedoch ein Wahlrecht, diese Regelungen anzuwenden, um z.B. notwendige ökologische Ausgleichsmaßnahmen auch finanzieren zu können. Wie der Bayerische Verfassungsgerichtshof kürzlich feststellte, können sie aufgrund des Art. 141 der Bayerischen Verfassung im Einzelfall dazu sogar verpflichtet sein. Auch der Bayerische Senat hat im letzten Jahr die Bayerische Staatsregierung gebeten, eine praxistaugliche Typenlehre für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erarbeiten.

Der Bayerische Gemeindetag ist dankbar für die bisherige staatliche Unterstützung bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, deren Umsetzung und der Landschaftspflege. Die von mir genannten Herausforderungen können von den Gemeinden nur bewältigt werden, wenn diese staatliche Unterstützung bestehen bleibt. Auch die im Rahmen der EG-Strukturförderung nach Ziel 5b bereitgestellten Mittel setzen landesrechtliche Fördermittel voraus. Wir begrüßen deshalb die heute von Ihnen, sehr geehrter Herr Staatsminister, getroffene Aussage einer finanziellen Förderung der Landschaftsplanung auch in Zukunft. Wir bitten Sie, diese Aussage auch auf die Fortschreibung und Aktualisierung von Landschaftsplänen zu erstrecken, da die Landschaftsplanung nicht auf einem bestimmten Stand stehen bleiben darf, sondern sich beständig weiterentwickeln muß.

Abschließend möchte ich alle Beteiligten, die kommunal Verantwortlichen genauso wie Planer und Architekten, auffordern, den Weg einer zukunftsorientierten Gemeindeentwicklung mit Hilfe der Landschaftsplanung weiterzugehen.

Anschrift des Verfassers:

Verwaltungsdirektor Werner Schmid
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
D-80805 München

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [6_1996](#)

Autor(en)/Author(s): Schmid Werner

Artikel/Article: [Stellenwert der gemeindlichen Landschaftsplanung in Bayern - aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags 21-23](#)